

Rechts darüber zu entscheiden, ob ein Bürger für die von ihm begangene strafbare Handlung vor den Gerichten zur Verantwortung gezogen werden soll oder nicht. Das ist eine große und verantwortungsvolle Aufgabe. Sie richtig zu lösen, erfordert sowohl ein hohes Maß von politischem und fachlichem Wissen wie auch menschliche Reife und Erfahrung.

A.

Der Staatsanwalt muß durch eine richtige Anklagepolitik zur Lösung der allgemeinen staatlichen Aufgaben beitragen. Er muß mit seiner Entscheidung den Schutz der Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten und die Bürger im Geiste des Sozialismus erziehen. Das setzt voraus, daß er in der Lage ist, die jeweilige politische Situation richtig zu erkennen, die von ihm zu entscheidende Sache richtig in den gegebenen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhang einzuordnen und daraus die entsprechende Schlußfolgerung für die von ihm zu fällende Entscheidung zu ziehen.

Wyschinski hat in seiner Funktion als staatlicher Ankläger immer wieder auf die reale Lage des Klassenkampfes und die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Praxis der Strafrechtsprechung hingewiesen. In einer seiner großen Gerichtsreden betont er ausdrücklich, daß die gesellschaftliche Realität, die er in der konkreten Situation des Klassenkampfes sieht, die wirkliche Grundlage des Strafprozesses ist. Er stellt fest, daß es die entscheidendste, aber auch die schwierigste Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege ist, diese Situation zu erkennen und auf dieser Grundlage die richtige Entscheidung zu fällen. Wyschinski sagt,

„daß die richtige Entscheidung einer jeden Gerichtssache unbedingt eine genaue, klare und deutliche Vorstellung von dem Zeitabschnitt voraussetzt, in dem die den Gegenstand der Verhandlung bildenden Verbrechen begangen wurden“⁹³.

Obwohl Wyschinski sich mit seinen Worten an das Gericht wendet, gelten sie gleichermaßen auch für die Tätigkeit des Staatsanwalts. Nur die Erkenntnis der konkreten Entwicklungsbedingungen, das Verstehen ihrer Besonderheiten und der sich daraus ergebenden Situation des Klassenkampfes ermöglichen es dem Staatsanwalt, eine richtige Anklagepolitik zu betreiben. In dem neuen Abschnitt

93. A. J. Wyschinski, Gerichtsreden, Berlin 1952, S. 73.